CURRENDA

Venerabili Clero dioecesano Salutem in Domino.

N. 96.

Rozporządzenie tyczące się podatku na zakłady podrzutków i zdrowia.

Quæ Excelsum C: R: medio Alti decreti dd: 14. Septembris 1851 N: 37125 respectu expensarum ad fines publicæ sanitatis et locationis proliun expositarum disponere adinvenerit, hæc Venerabilis Clerus Noster e subsequenti Copia Notæ C: R: Officii circularis Premisliensis dd: 4. Decembris 1851 N: 17e52 depromet, quam pro notitia et directione hisce in Copia communicamus:

Uiber die bezüglich auf die mit hohem Gubernial: Erlasse vom 16 Juny l. J: Z: 23134 zur Realisirung hinausgegebene Repartitione der Sanitätsauslagen und Findelfondsaufnahmstaren für die Periode vom 1. August 1848 bis Ende July 1850 hohen Orts vorgekommenen Anfragen, ob der dießfällige Steueraufschlag a.) auch die im Besitze der unter der Congura stehenden, daher steuerfreien Geistlichkeit befindlichen der direkten Besteuerung unterliegenden Objekte, b) und jene ausländischen Unterthanen treffe, welche innerhalb dieses Kronlandes derlei Steuerobjekte besitzen, und in welchem Wege dieser Aufschlag von diesen Partheyen einzubringen wäre? hat die hohe Landesstelle mit Dekret vom 14 September 1851 Z: 37123 zur gleichmäßigen Nachachtung und weiteren Belehrung der k: Steuerämter und der sich etwa dießfalls anfragenden Partheyen folgendes zu bedeuten befunden:

die fräglichen Sanitätsauslagen und Findelfondsaufnahmstaren wurden im Geiste des Dekrets des hohen Ministeriums des Innere vom 14 März 1849. Z: 5259 auf die direkten Steuern des betreffenden Bezirks ohne Rücksicht auf die gesetzliche Eigenschaft des der direkten Besteuerung unterliegenden Objektes, oder auf die persönliche Eigenschaft dessen Besitzers mit alleinigen Ausschluß der Stadt- und Judengemeinden umgelegt, woraus von selbst folgt, daß von diesem Aufschlag sowohl die sub a. als die sub b. angedeuteten steuerbaren Objekte keineswegs enthoben werden können, daß sohin aber auch sowohl die steuerpflichtige Geistlichkeit, als auch die Gruudherrschaften ohne Ausnahme zu der fräglichen Beitragsleistung verpflichtet sind. Da aber die Congrua der Beneficiaten nicht geschmälert werden darf, so wurde das k. Kreisamt beauftragt, die dießfälligen Beiträge, welche die unter der Congrua stehende steuerfreie Geistlichkeit treffen, sich durch die k. Steuerämter ausweisen zu lassen und wegen deren Uibernahme und Berichtigung aus dem Vertrettungsfonde das Einschreiten zu machen.

Von dem sub b. angeführten Steuerpartheyen sind aber diese Aufschläge in demselben Wege wie die direkten Steuern einzubringen.

Man gibt sich daher die Ehre das hochwürdige Ordinariat um die weitere Bekanntgebung dieser hohen Normal-Vorschrift an die unterstehenden Geistlichkeit hiemit höflichst zu ersuchen.

Premisliæ die 18 Januarii 1853.

N. 562.

Rozporządzenie tyczące się dochodów ex jnribus stolæ.

Obtentas ab excelso C. R. Gubernio literas dtto 27 Febr. a. c. N. 8641 tenoris sequentis:

Hochwürdigster Herr Bischof: Seine k. k. apostolische Majestaet haben mit Allerhöchsten Entschließung v. 10. Jänner d. J. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß das Stola — Erträgniß der neuen Pfarrer bis einschließig zum Jahresbetrage von fünfzig Gulden CM. von der Kongrua oder deren Ergänzung aus dem Religionsfonde nicht abzurchenen ist, die bezüglichen Ergänzungsverhandlungen mögen vor oder nach der kaiserlichen Entschließung vom 25. Aprill 1840 (Dekret der bestandenen Hofkanzelei vom 30. Aprill 1840. Z. 13026), Statt gefunden haben. —

Zufolge Erlaßes des h. Ministeriums für Kultus vom 19. d. M. Z. 153. ist sich nach dieser allerhöchsten Entschließung, deren Wirksamkeit vom Tage derselben beginnt zu benehmen. Lemberg am 27 Fbr. 1853.

præsecitibus Venerabili Clero Nostro Curato pro notitiu et directione interessatorum communicamus

Premisliæ 11. Martii 1853.

N. 562.

Wezwanie do przyczynienia się ku wskrzeszeniu Zakładów, złóbkami zwannych (Krippenanstalten.)

Alto decreto Excelsi C. R. Gubernii dd: 31. Januarii 1853 N: 55414 Consistorio sequentia intimantur:

In Wien sind nach dem Beispiele Frankreichs und Belgiens unter dem Namen „Krippen" Anstalten gegründet worden, deren Zweck es ist, Kinder der ärmeren Klasse, welche noch zu klein sind, um in Kleinkinderbewahranstalten zugelassen zu werden, des Tages über aufzunehmen.

Diese Anstalten haben den Erwartungen ihrer Gründer vollkommen entsprochen, und die günstigsten Resultate aufzuweisen, sowohl für die Gesundheit der Kinder, welche in diesen Anstalten besorgt werden, als durch die Ermöglichung, welche dieselben den Müttern gewähren ihrem täglichen Erwerbe nachzugehen.

Es ist auch schon in einigen Kronlandshauptstädten damit begonnen worden, ähnliche Anstalten nach dem Muster der in Wien gegründeten ins Leben zu rufen, und wenn sich auch erwarten läßt, daß die Krippen durch ihre Zweckmäßigkeit und den unbestreitbaren Nutzen, den sie den arbeitenden Klassen gewähren, nach und nach in allen Städten Gründer und Unterstützung finden werden, so wird eine rasche Verbreitung jedenfalls ungleich sicherer erfolgen, wenn von Seite der politischen Organe durch Belehrung und entsprechende Anregung einiger Impuls gegeben wird.

Die Wichtigkeit der Krippen für den Staat, und den Nutzen, welchen dieselben der ärmeren, insbesondere der arbeitenden Volkskasse gewähren, wird das Hochwürdige Consistorium aus nachstehender Darstellung über die Wesenheit dieser Anstalt entnehmen.

Die wohlthätigen Anstalten als die wahren Schutzmittel gegen Armuth und Krankheit, sollen im Staate in einer Kette von Anstalten bestehen, deren Glieder unter einander verbunden, sich gegenseitig unterstützen, halten, deren wirksames Ineinandergriefen die Wohlthätigkeit, ihren Zweck, erst vollständig erreichen läßt.

Die Krippe aber ist das erste Glied in dieser Kette, was sie nützt, kommt nicht minder den dabei unmittelbar betheiligten Kindern und Müttern, als auch den anderen wohlthätigen Anstalten, heute dem Spi-

tal, morgen dem Armenfonde, ein andermal der öffentlichen Sanitätspflege u. s. w. zu Gute, wie aus der folgenden kurzen Darstellung zur Genüge hervorgehen wird.

Die Krippe bewahrt und verpflegt in gut gelüfteten Lokalitäten Kinder in einem Alter von 14. Tagen bis 2. Jahren von armen, braven Eltern, die außer dem Hause arbeiten, gegen eine kleine von Letzteren zu bezahlende Vergütung.

Die Krippe nimmt sowohl solche Kinder auf, welche noch gesäugt werden, als bereits Entwöhnte, aber keine Kranken, ein Arzt überwacht die Aufnahme und besucht täglich die Anstalt.

Die Mütter bringt das Kind in der Frühe, und hohlt es Abends ab. Ist das Kind noch nicht entwöhnt, so kommt die Mutter, welche in der Arbeit ist, während der Raststunde es säugen.

An Sonn- und Feiertagen ist die Anstallt geschlossen. Kindeswärterinen sorgen für die nöthige Pflege, wohlthätige Frauen überwachen die Anstallt, welche von einem Comite ihrer Gründer geleitet wird.

Die arme Mutter findet daselbst gutes Beispiel und guten Rath für sich und die Erziehung ihres Kindes. Die Vortheile einer Krippe machen sich nach mehreren Richtungen geltend.

a.) für die arme Familie die kein Kapital besitzt, als die Arbeitskraft der Eltern, versprechen sie vielleicht eine Verdopplung, jedenfalls eine nicht unerhebliche Vermehrung ihres geringen Einkommens. —

b.) für die kleinen Kinder Gesundkeit und Kraft, eine Grundlage, unschätzbar für jeden, unentberlich aber für den Armen, hiedurch mag es ihm gelingen, sich sein Brod einst erlich zu verdienen, durch sie mag sein Geist eine zuträgliche Richtung erlangen, da es wohl unbestritten ist, daß zwischen körperlicher und moralischer Gesundheit, eine lebendige Wechselwirkung besteht.

c.) für die Geschwister der Kleinen sind Befreiung vom ängstlichen Zwange einer Wache vor Vorrenkung und Mißgestellt, welche nur zu oft eine Folge des Tragens der jüngeren Geschwister ist. —

d.) für den Staat bekommen sie Bedeutung durch einen höchst wichtigen Einfluß auf die öffentliche Armen und Gesundheitspflege.

Die Krippe vermindert das Proletariat, denn sie ermöglicht oder erleichtert den Eltern ihrem täglichen Erwerbe nachzugehen, und trägt hiedurch zur Verminderung der Armuth bei.

Durch die ärztliche Untersuchung, welche der Aufnahme des Kindes in die Krippe vorausgeht, kommen manche Eltern erst in die Kenntniß von dem krankhaften Zustande ihres Kindes, und es wird denselben dadurch die Möglichkeit gegeben, sei es in einem Kinderspitale, sei es auf eine andere Art, für dessen Heilung zu sorgen.

Dasselbe gilt bei bereits Aufgenommenen wenn später Krankheisformen vorkommen. Viele Kinder, die wegen Mangel rechtzeitig angesuchter ärztlicher Hilfe dahin starben, wären ihren Eltern erhalten worden, hätte für dieselben die Krippe bestanden.

Die Krippe macht es den Müttern der ärmeren arbeitenden Klasse möglich, ihre Kinder selbst zu säugen, sie unterstützt die Verbreitung der Impfung, verhindert durch zweckmäßige Pflege und Wartung die Entstehung mancher Krankheiten, erleichtert deren Entdeckung, befördert deren Heilung und tritt der Verbreitung bösartiger und ansteckender Krankheit entgegen.

In Berücksichtigung der dargestellten Wichtigkeit der Krippen, erscheint deren Errichtung vorzüglich in der Prov. Haupstadt Lemberg, dann in den größeren Städten, wo ein bedeutender Gewerbsbetrieb besteht, und bei demselben viele Hilfsarbeiter beschäftigt werden, gleichfalls angedeutet, und es ist höchst wünschenswerth, daß diese wohlthätigen Anstalten so bald als möglich ins Leben gerufen werden. — Da dieses Ziel am sichersten durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der politischen Behörde mit dem Clerus erreicht werden kann, so wird das hochwürdige Consistirium in Folge Erlaßes S. Erzelenz des Herrn Ministers des Innern vom 23. Dezember v. J. Z. 6209. aufgefordert, diesem Gegenstande eine vorzügliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durch den unterstehenden Clerus, welchem in dieser Beziehung von Seite der politischen Behörden die thunlichste Unterstützung zu Theil werden wird, auf die Errichtung und Erhaltung dieser Anstalten hinzuwirken.

Hæc itaque per præsentes ad notitiam Cleri Nostri deducentes in Domino adhortamur, ut A. Rvdi Domini Parochi exemplum Salvatoris Nostri, parvulis benedicentis, imitantes, tenellæ propaginis parochianorum suorum, ut ad utilitatem Ecclesiæ Christi ac Civitatis prospere succrescat, sollicitudinem gerant, paternaque celsi regiminis, ad huncce scopum per erectionem præfatorum praesepium collimantis intenta, consilio ac opere pro viribus suis promoveant.

Premisliæ die 10 Aprilis 1853.

N. 732. Infrapopositas literas Excelsi C. R. Gubernii Venerabili Clero Nostro per modum appendicis ad hujatem Currendam Nostram dtto 10. Aprilis 1853. N. 562. præsentibus publicamus.

Do N. 562. N. 12057. In Verfolg des hierortigen Erlaßes von 31. Jänner l. J. Z. 55414. mit welchem das hochwürdige Konsistorium zur eifrigsten Einwirkung auf die Errichtung der sowohl für den Staat nützlichen als auch für die ärmere, insbesondere für die arbeitende Volksklasse äußerst wohlthätigen Säuglingsbewahr-Anstalten (Krippen) aufgefordert wurde, wird das Hochwürdige Konsistorium auf die über diese Wohlthätigkeits-Anstalten erschienenen Druckschrtften: „Einige Worte über Krippen (Säuglingsbewahr-Anstaltrn Creches) von Dr. E. Helm. Wien 1851. in Kommission bei Sternikel & Sintenis und

die Krippe in Breitenfeld zu Wien. Eine Monographie sammt einer Statistik der Krippen (Creches) Europas von Dr. E. Helm Leipzig Verlag von Gustav Majer 1851. aufmerksam gemacht.

In diesen beiden Druckschriften vom geringen Umfange, welche mit unbedeutenden Kosten im Buchhandel bezogen werden können, werden die anerkannten großen Vortheile, welche diese bereits im österreichischen Staate und im Auslande bestehenden Humanitätts-Anstalten gewähren dargestellt, daher diese Druckschriften in Zwecke der Einwirkung auf die Gründung der Krippen, und zur Benützung bei der Einrichtung dieser Wohlthätigkeits-Anstalt anempfolen werden. Lemberg am 7. April 1853.

Premisliæ die 2. Maji 1853.

N. 576. Dr. L. Puttrich oppus archæologico-architectonicum edidit, quo monnmenta architecturæ Poleca się Christianæ a sæcelo 10. usque ad 15. egregie illustrantur, et tabulis æri incisis graphice re-

dzieło starożytnej architektury chrześciańskiej.

præsentantur Opus hocce quod Lipsiæ in bibliopolio Friedleiniano 6. thalaris venditur, ab Excelso Cæs. Reg. Cultuum Ministerio sub 13. Martii a. c. ad N. 119. Nobis singulariter commendatum, cunctis sacræ antiquitatis scrutatoribus et amatoribus præsentibus Nostra ex parte commendamus. Cum porro ex citatis Excelsi Ministerii literis Nobis innotuerit a Sua S. cas. Reg. Majestate peculiarem commissionem pro delegendis et conservandis antiquæ architecturæ Christianæ monumentis designatam extisse, non possumus hac occasione Venerabilem Clerum Nostrum non provocare, ut laudabile hocce institutum, sua ex parte omni modo adjuvare ac promovere non detrecet, cunctaque, quæ in Ecclesiis Diœcesis Nostræ præstant, antiquæ artis opera, tanquam vivæ fidei et eximiæ pietatis majorum Nostrorum monumenta, ad animandam fidem et excitandam pietatem fidelium semper maxime salutarem influxum exserentia, sollicite conservare, et a laesionibus destructionibusque præservare allaboret.

Premisliæ die 10. Aprilis 1853.

N. 735.

Przepis tyczący się pokropienia umarłych.

Eveniunt casus, ut corpora mortuorum ad Ecclesiam vel cæmeterium pro benedictione apportata, ibidem culpa curatorum annimarum longiori sæpe tempore inhumata remaneant, imo delatum est Nobis, accidere qnoque, ut defunctorum corpora a parochianis ad cœmeterium deportentur ibique humentur, quin eorum benedictio parocho nuntietur, quod vero nonnunquam ea de causa fit, ne taxa benedictionis, quae a quibusdam animarum curatoribns nimis dure exigi solet, solvi debeat.

Sicuti jam quoad priores casus Clero curato inculcamus, ut benedictionem et humationem defunctorum — si tamen præscriptum ab obitu tempus transivit, secus enim cadavera in camera mortuorum interea reponenda essent — nullo modo differant, ita quoad casus posteriores, qui deplorandum in populo religionis ac pietatis defectum monstrant, officii admonomus Curatos, ut parochianos de incumbenti eis cura pro mortuis sedulo edocant, porro autem ut annimarum curatores benedictionem defunctorum omni in casu, quo defuncti vel ejus superstitum paupertaś asseritur gratis peregere non detrectent.

Premisliae die 29. Aprilis 1853.

N. 846.

Wezwanie do składki na klasztor i Seminarium w Bnsnii.

Excelsum C. R. Gubernium medio Altl decreti sui ddto 5. Maji a. c. ad N. 18749. sequentia horsum signicafivit.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung von 22. April d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Errichtung eines Klosters und Seminars in Bosnien Sammlungen durch die Ordinariate eingeleitet werden. In Folge Erlasses des hohen Ministerium für Kultus vom 26. v. Mts Z. 1935. wird das Hochwürdige Konsistorium eingeladen, die Sammlungen zum gedachten Zwecke in der unterstehenden Diözese durch die Geistlichkeit einzuleiten, und deren Ertrag von Zeit zu Zeit einzusenden.

Cui requisitioni debita promtitudine satisfacientes, Venerabilem Clerum Nostrum per praesentes provocamus, ut pro erectione Monasterii et Seminarii in Bośnia (in imperio Turcico) collectas inter parochianos suos publicent, et oblatam ad dictum finem pecuniam ad Cancellariam Consistorii Nostri transmittant.

Premisliae die 18. Maji 1853.

N. 1147.

Partykulazze podróży w przeciągu dni 14 władzy dotyczącej przedłożone być mają.

Alta disponsitio Excelsi Gubernii dtto 15· Junii a. c. N. 15963. intuitu intervali temporis, intra quod calculus super expensis itineris ex officio assumpti anteponi debet, Venerabili Clero Diœcesano subsequenter promulgatur.

Laut der mit dem Erlaße des hohen Cultus-Ministeriums vom 7. April l. J. Z 1602. herabgelangten Verordnung des hohen Finanz-Ministeriums vom 27. März l. J. Z. 1602. hat die Vorschrift, gemäß welcher jedes Partikulare der Staatsbeamten längstens 14. Tage nach Beendigung des Kommssionsgeschäftes der betreffenden Behörde vorzulegen ist, auch auf die in Commission reisenden Geistlichen Anwendung zu finden.

Hievon wird das Hochwürdige Consistorium zur weiteren Verständirung der unterstehenden Dechante und Geistlichkeit in die Kenntniß gesetzt.

Premisliae die 2. Julii 1853.

N. 1929.

Przestroga dla ludu by nie jadł grzybów, tak zwanych gołąbków.

Altum C. R. Gubernium communicavit Nobis sequentia: Zu Tołczów, Lemberger Kreises, hat sich im Manate August d. J. der beklagenswerthe Fall ergeben, daß 5. Mitglieder einer dortigen Familie bald nach dem Genuße von Schwämen heftig erkrankten, und 3. derselben innerhalb des Zeitraumes von 24. Stunden unter den Erscheinungen einer durch narcotisch-scharfe Stoffe bewirkten Vergiftung gestorben sind.

Die veranlaßte Untersuchung der in dem betreffenden Falle als Nahrung gebrauchten Schwämmen hat den Aufschluß gegeben, daß dieselben der Familie der Täublinge angehören und jene Species darstellen, welche Linee „Acavicus integer" Corda „Rusulla alutacca" und zwar varietas minor pileo flavo und Perseon deßwegen Acavicus paradoxus benannt, weil eben diese Species in ihren äußerem habitus, und namentlich in ihrer Farbe höchst unbeständig ist.

Der bezeichnete Täubling wird zwar den genußbaren beigezählt, doch hat er erfahrungsgemäß die auch anderen Täublingen zukommende Eigenschaft, daß er unter unbekannten Einflüßen der Jahreszeit, Witterung und seines Standortes auch eine entschieden schädliche und selbst giftige Wirkung, auf den Organismus annehmen kann, während hierauf auch die Aufbewahrungsart und die Art der Vorbereitung desselben zum Genuße einen wesenilichen Einfluß zu haben scheint.

Diese Eigenschaft des Bezeichneten, und mehrerer anderer Täublinge, und der Umstand, daß die verläßliche Unterscheidung der einzelnen Species dieser Familie überhaupt äußerst schwierig ist, hat die öffentliche Sanitäts-Polizei überall zur Warnung von dem Genuße und zum allgemeinen Vorbothe des Verkaufes aller Arten der Täublinge veranlaßt und es hat namentlich dieses k. k. Landes-Gubernium mit den Erläßen von 25. August 1818 Z. 44458, vom 10. Oktober 1825. Z. 58836. und vom 19. Juni 1837. Z. 39291. den aus dem Genuße der Täublinge zu besorgenden Gesundheitsnachtheilen durch angemessene Warnungen und das ausdrückliche Verboth des öffentlichen Verkaufes dieser Schwäme zu begegnen getrachtet. —

Da es jedoch den Anschein hat, daß diese wohlgemeinte Warung durch die Länge der Zeit verschollen ist, und selbst das allgemeine Verborh des öffentlichen Verkaufes der Täublinge polnisch „gołąbki" ruthenisch „hołubniki" nicht immer und überall genau beobachtet wird, so findet man sich veranlaßt, unter Einem die Konsistorien aller Ritus zu der Einleitung aufzufordern, damit der Curat-Clerus, unter Hinweisung auf den Eingangs gedachten Unglücksfall die Gemeinden in den Städten und Dörfern bei Gelegenheit eines Kanzel Vertrages vor der Verwendung aller Arten der Täublinge zum Genuße nachdrücklich warne, dagegen das k. Kreisamt angewiesen wird, nicht nur durch Vermittlung des Sanitäts-Personales zum Zwecke der Belehrung des Publikums in der obangedeuteten Richtung thätigst mitzuwirken, sondern namentlich auch das schon mit der Gubernial-Verordnung vom 25. August 1818. Z. 44458 ausgesprochene ausdrückliche Verboth des Verkaufes aller Arten der Täublinge, so überhaupt aller Gattungen von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig sind, oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverläßig bekannt ist, allgemeinen zu republiciren, und nachdrückiich darauf einzuwirken, damit sich bei der polizeilichen Uiberwachung der öffentlichen Märkte immer und überall genau hiernach benommen werde. — Lemberg am 18 Oktobec 1853.

Hanc igitur Altam Ordinationem Venerabili Clero Curato ad notitiam devolventes, mandamus eidem, ut data occasione populo congregato pericula ex horum fungorum speciei esu promanantia ante occulos ponere non intermittat.

Premisiae die 4. Novembris 1853.

N.1 948.

Jak sobie postąpić przy wyrabianiu prowizoryów.

Inclyta C. R. Camerae procuratura observando, quod altissima dispositio intuitu procedurae judicialis in casibus, dum de manutenenda injuste turbata possessione agitur, observandae, sub 27. Octobris 1849. emanata, et in diario legum N. III. ex 1849. pag. 14—18 contenta, Cleroque Nostro Diœcesano per circulare dtto 30. Jaunarii 1850. N. 1200. iutimata, a beneficiatis non debite observetur, eam in memoriam Venerabilis Cleri refricari optavit, eaque occasione plura alia, ab his qui sic dicta provisoria expetunt, observanda communicavit, quae Venerabili Clero Nostro in supplementum praecitati Circularis Nostri ex anno 1850. subsequenter pro notitia ac strictissima observatione intimamus.

Abschrift der Zuschrift der k. k. Finanz-Prokuratur ddto 17. Oktober 1853. N. 7671. ans Przemysler lat. Consistorium. —

Um die kirchlichen Sachenrechte der im Lande bestehenden geistlichen Pfründen zu wahren, vorkommenden Eingriffen auf die durch die kais. Verordnung vom 27. Oktober 1849. (Rechs G. B. vom J. 1859. III. St. Z. 12.) vorgeschriebene Art entgegenzutretten, und hiemit Störungen im Besitze solcher Rechte unschädlich zu machen, bedarf es in Fällen, wo die einzelnen Pfründen-Besitzer es vorziehen anstatt selbst bei dem betreffenden Gerichte beschwersam aufzutretten, die Vertretung der Finanzprokuratur oder der in Tarnow, Stanislau und Czerniowitz befindlichen Finanzprokuraturs-Exposituren in Anspruch zu nehmen, einer der wahren Sachenlage vollkommenen getreuen Darstellung der Störungshandlung sowohl, als auch einer genauen Bezeichnung des Streitgegenstandes begleitet mit den Beweismitteln für den bisherigen ruhigen Besitz der Kirche, und die erfolgte Störung.

Die Finanzprokuratur fand aber unter den, seit dem Bestehen der neuen Vorschrift in Provisorialsachen an sie gelangten zahllosen Anzeigen der Benefiziaten über erfolgte Besitzstörungen nur sehr wenige, welche dieser Aufforderung entsprachen.

In sehr vielen Fällen offenbarte sich eine Abweichung von der nakten Wahrheit hervorgerufen durch minder richtige Auffassung der entscheidenden Momente, das Streben ein etwa eingetrettenes Versäumniß zu decken, oder doch die kirchlichen Rechte auszudehnen und deren Ertrag zu erhöhen.

Wie sehr die Finanzprokuratur mit unendlichen nicht zu enträthselnden Angaben zu kämpfen hatte, dafür böthen die Verhandlungen des Amtes sattsame Belege, und wie häufig Angaben dem wahren Sachbestande widersprachen, zeigen die vielen gegen die Kirchen einzig aus diesem Grunde gefällten Provisorial-Entscheidungen. —

Mühsame und Zeitraubende Amtshandlungen bleiben aus diesem Grunde erfolglos, und die Kräfte des zu höheren Zwecken bestimmten Religionsfondes werden zur Bezahlung der Kosten solcher unfruchtbaren Vorgänge versplitert. Dieser Uibelstand darf und kann nicht übersehen werden, er fordert im Gegentheile auf, keine Mühe zu scheuen und keinen Schritt zu unterlassen, welcher geeignet erschiene denselben zu entfernen. —

Die Kammerprokuratur hat kurz nach der Erlaßung des neuen Provisorial-Gesetzes mit der Zuschrift von 11. Jänner 1850. Z. 196. die wichtigsten Momente angedeutet, auf welche die Aufmerksamkeit der Pfründner mittelst einer ihnen hinauszugebenden Belehrung zu lenken ist.

Indessen scheint dieselbe theils ursprünglich nicht gehörig erfaßt, theils wieder nach und nach der Erinnerung entschwunden zu sein, und es drängt sich die Nothwendigkeit auf, dem Gedächtniße durch wiederhohlte Einschärfung nachzuhelfen, zumal das Servituten Ablösung oder Regulirungspatent bezüglich der Unterbrechung des Besitzes sehr nachtheilige Verfügungen enthält. Das Hochwürdige Consistorium wird diese Nothwendigkeit nicht verkennen, und dem gemäß sämtlichen Pfründnern und Pfarr Administratoren die ihnen ertheilte Belehrung ins Gedächtniß zurückzuführen nicht abgeneigt sein. —

Zugleich wolle es aber gefällig sein den genannten Kirchenvorstehern in den an die k. k. Finanzprokuratur oder deren Exposituren zu richtenden Anzeigen über Besitzstörungen die unzweideutige wahrheitsgetreue Beantwortung nachfolgender ein unerläßliches Erforderniß der zu überreichenden Beschwerde bildenden Fragepunkte zur Pflicht zu machen:

1. An welchem bestimmt anzugebenden Tage die Störung vorfiel?

2. An welchem Tage, wie, und durch wen der Pfarrvorsteher von der erfolgten Störung Kenntniß erhielt?
3. Wer sich die Störung zu Schulden kommen ließ?
4. In welcher Art die Störung statt fand?
5. Ob die Kirche bis zu dem Zeitpunkte der Störungen im ruhigen und ununterbrochenen Besitze des gestör- Rechtes oder Grundstückes sich befand?
6. Durch welchen Zeitraum von der eingetrettenen Störung zurückgerechnet, sie den Besitz ruhig ausgeübt habe?
7. In welcher Art diese Besitzausübung statt fand?
8. Für den Fall als es sich um eine Störung im Besitze von Grundstücken handelt, welche Gränzen, Umfang, **Nomenclatur** und top. Zl. das Grundstück habe; hie sind diebei Gränzen, nach allen 4. Weltgegenden anzugeben, und wo möglich duch Aufnahme einer Idealmappe ersichtlich zu machen.
9. Sollte die Besitzstörung sich nur auf einem Theil eines kirchlichen Grundstückes erstrecken, so ist nebst der Bezeichnung des ganzrn Grrndstückes auch dieser Theil mit Umfang und Gränzen bekannt zu geben.
10. Ob und welche Beweismitteln der Kirche zu Gebothe stehen, sowohl den bisherigen Besitz der Kirche, als auch die erfolgte Störung zu erweisen.
11. Diese Beweismitteln sind im Original oder beglaubigten Abschriften dem Gesuche anzuschließen.
12. Sollten Zeugen nahmhaft gemacht werden, so sind dieselben mit ihrem Vor- und Zunahmen, Stand: Alter, Religion bekannt zu geben, mit der Bemerkung, daß dieselben ihre Aussagen zu beeidigen bereit seien.

In Berücksichtigung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen zur Einbringung der **Provisorialbeschwerde** bei Gerichte, wären, die Pfarrvorsteher wiedrrhohlt anzuwiesen bei sonstiger Verantwortung für den Verlust einer kirchlichen Gerechtsame ihre Anzeigen mit der möglichsten Beschleunigung einzu senden, um die Finanzprokuratur oder ihre **Expositurен** in die Lage zu setzen, die Beschwerde noch innerhalb des angeführten Termins von Tage der Störung zurückgerechnet überreichen zn können.

Denselben wäre ferner zu bedeuten, daß sie für den Fall, wenn sie durch verspätete Anzeigen, oder durch unrichtige Angaben Amtshandlungen hervorriefen, welche den gewünschten Erfolg nicht hatten, nebst Verantwortung für den durch dieses Versäumniß verursachten Verlust des kirchlichen Rechts auch noch die durch die getroffenen Einleitungen veranlaßten Kosten zu tragen haben würden.

Da endlich häufig Fälle vorkommen, in welchen das Stritobjekt so unbedeutend ist, daß es die Kosten der Untersuchung nicht lohnete, so wird es das hochwürdige **Consistorium** angezeigt finden, den Kirchenvorstehern die Weisung mitzugeben, derlei Streitigkeiten, so viel als möglich im gütlichen Wege zu schlichten und nur wenn dieses erfolglos wäre, jedoch stets mit Rücksicht auf den gesetzlichen Termin von 30. Tagen ihre Anzeige zu erstatten.

Premisiae die 4. Novembris 1853.

N. 541.

S.

Księża ubiegający się o posadę nauczyciela szkół normalnych nie potrzebują swiadectwa z odbytego kursu preparandy.

Das k. k. Unterrichts Ministerium hat über die Hochdemselben zur Entscheidung vorgelegte Anfrage des hochwürdigen **Consistoriums** vom 30. August d. J. Z. 1275. mit dem hohen Dekrete von 12. d. M. Z. 9013. bedeutet, daß die Verordnung, wornach von Bewerbern um Lehrenstellen an Volksschulen als Bedingung gefordert werden soll, daß sie sich über den mit hinreichendem Erfolge besuchten vorgeschriebenen Präparandenkurs ausweisen, auf Priester, welche sich über die absolwirten theologischen Studien, und darunter namentlich über die Pädagogik, Katechetik und Methodik mit guten Zugnissen ausweisen, und sich um Anstellung als Lehrer an Volksschulen für profane Gegenstände bewerben, keine Anwendung zu finden habe. Für die Beurtheilung der praktischen Lehrbefähigung eines solchen Kandidaten, wird dessen allfällige Verwendung in der Seelsorge, insoferne damit auch die Besorgung oder Leitung einer ordentlichen Schule verbunden war, oder die eigentliche Dienstleistung als provisorischer Lehrer oder Gehilfe maßgebend sein, und es ist Sache des betreffenden Schuloberaufsehers sich darüber die nöthige Gewißheit zu verschaffen, und bei dem der Landesschulbehörde zu erstattenden Ernennungsvorschlage sich darüber auszusprechen.

Von dieser hohen Entscheidung wird der Ehrwürdige Diözesan-Klerus im Grnnde hohen Landesschulbehörde, Erlasses vom 20. Oktober 1853. Z. 6102. in die Kenntniß gesetzt.

Przemyśl am 12. November 1853.

N. 624.

S.

Wykaz dochodów na zakład głuchoniemych w Przemyślu istnieiący zebranych

Im abgelaufenen Schuljahre 1853 hat wie in den früheren Jahren der Ehrwürdige Rekollekten Priester Konstantin **Pacholik** die Vorlesungen über die Unterrichts Methode der Taubstummen abgehalten, welchen Unterricht 38. Theologen beider Ritus mit gutem Erfolge genoßen haben.

Im **Przemysler** Rekollekten Konvente wurden auch drei taubstumme Knaben — von denen für zwei die Kost und die Bekleidung aus den milden Beiträgen bestritten wurde — unterhalten, und dieselben wurden auch von dem obbenannten Priester unterrichtet.

Das nachfolgende Verzeichniß zeigt, von welchen Dekanaten milde Beiträge eingeflossen sind, und welche Ausgaben Statt fanden. Wenn auch diese Geldspenden nicht reichlich waren, so findet sich dennoch das Konsistorium veranlaßt, auch für diese im Namen der unglücklichen Taubstummen insbesonders dem Herrn Pfarrer Anton **Koczanowicz** von **Dubiecko** seinen Dank auszudrücken, und verhoffet, daß auch diejenigen von der Ehrwürdigen Diözesan Geistlichkeit, welche sich im verflossenen Jahre mit keinen milden Spenden betheiligten, in diesem Schuljahre ihre Unterstützng für dieses gemeinnützige In zur Milderung der Unglücklichen eingeführte Institut nicht versagen, und wenigstens so viel beisteuern werden, damit die kurrenten Auslagen für die im benannten Kloster angenommenen 2 Taubstummen bestritten werden könnten.

Przemysl den 21. November 1853.

Rechnungs Ausweis

Ueber die beim Przemyśler lat. Konsistorium im Schuljahre 1853 für die Przemyśler Taubstummenschule eingegangenen Geldbeträge und deren Verwendung

Post Nro.	A. Empfänge.	Einzeln fl.	Einzeln kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
	An Obligationen.				
1	Laut Ausweis dtto. 26 November 1852 Z. 549 sind vier Stück Kassabücheln der Sparrkasse pr. Hundert (100) Gulden Konv. Mze. sammt den hievon entfallenden und nicht behobenen Zinsen.	400	.	.	.
2	Mit hohem Gubernial Erlaße dtto 17 März 1853 Z 11360 ist dem Konsistorium für das gedachte Institut aus der Widmung des Dubieckoer lat. Pfarrers Heer, Anton Koczanowicz das angekaufte Sparrkassabüchel Nro. 17548 dtto. 25. Jänner 1853 a 4% über 48 fl 31 kr. C. M. zur Aufbewahrung zugestellt.	48	31	448	31
	An baarem Gelde				
1	Laut bezogener Rechnung vom J. 1852. verblieb der bare Kassarest	.	.	83	10
	Neue Empfänge.				
2	Krakowiecer Pfarrer H. Alois Kruszelnicki = =	.	24	.	.
3	Jaworower Pfarrer H. Gaspar Jasiński und der Pfarr-Kooperator H. Viktor Rondewald	1	20	.	.
4	Przeworsker Dekanat = = = = =	4	.	.	.
5	Jasloer dtto. = = = = = =	3	28	.	.
6	Samborer dtto. (H. Pfarrer Jedliński 3. fl.) = = =	3	30	.	.
7	Pruchniker dtto. = = = = = =	2	30	.	.
8	Jaworower dtto. = = = = = =	3	10	.	.
9	Sanoker dtto. = = = = = =	3	30	.	.
10	Tuzkaer Pfarrer H. Appollinar Sadowski mittelst einer Samlung. =	12	30	.	.
11	Rymanower Dekanat = = = = = =	4	10	.	.
12	Dubieckoer Pfarrer H. Anton Koczanowicz = = =	5	.	.	.
13	Brzozower Dekanat = = = = =	20	.	.	.
14	Przemyśler Stadtklerus (P. T. Herr Bischof 20 fl. das Domkapitel 15. fl.)	46	28	110	.
	Zusammen im baaren Gelde =	.	.	193	10

	B. Ausgaben.				
1	An Vergütung für die Kost der zwei taubstumen Knaben (der dritte wird aus Eigenem verpflegt;) vom 1. Juli 1852 bis Ende Juni 1853 dem Przemyśler Rekollekten Konvent a 40 fl.	80	.	.	.
2	Auf Bekleidung und sonstige Bedürfniße für zwei taubstume Knaben.	12	37		
3	An ½% Gebühr für die vom Lemberger k. k. Landrechte unterm 29. Dezember 1852. Z. 39549. bewilligte Pränotirung der Schuld 24. fl. 20. auf dem der Verlassenschaftsmaße des Johann Komarnicki mit ⅗ Theile gehörigen Gute aus der Widmung des Dubieckoer H. Pfarrers Koczanowicz = = = =	.	30	93	7
4	Hiezu der Kassarest mit = = = = = =	.	.	100	3
	Summe der Einnahmen gleich	.	.	193	10

nebst 4. Spaarkasse-Einlangs-Bücheln pr 100. fl. 31. kr. also zusammen 448. fl. 31. kr. und der hievon entfallenden Zinsen seit der Einlagszeit.

Przemyśl am 21. November 1853.

N. 2093. Wezwanie P. T. Duchowieństwa do zachowania przepisu tyczącego się małżeństw osób innych krajów Monarchii

Ex speciali casu, quod Leopoli sub 12. Julii anni mox elapsi quidam Josephus Bonetta Communitatis tyroliensis „Glarus" incola, nullo alio producto documento, nisi in fundamento litterarum baptismalium matrimonialiter copulatus fuerit, Excelsum C. R. Gubernium ordinatione Sua ddto 29 m. el. N. 47348. altum decretum C. R. Ministerii pro interioribus status negotiis sub 4. Maji a. et N. 4354|74. emanatum, ac quid circa matrimonia subditirum Suae C. R. Majestatis ex aliis proviniciis imperii austriaci obsorvandum veniat, statuens, Clero Curato in memoriam revocare, strictamque ejus observationem inqulcare praedisposuit.

Quapropter omnes ac singulos Curatos eorumque vice circa similia nefors matrimonia fungentes ad Currendam Nostram ddto 2. Junii 1852. N. 1098. relegamus ac ad strictam obscrvationem in ea statutorum sub gravi responsabilitate iterum atque iterum obligamus.

FRANCISCUS XAVERIUS
Eppus

E Consistorio eppli r. l.
Premisliae die 19. Novembris 1853.

Alexander Olbrotowski,
Cancellarius.